GOZ aktuell

Digitale Zahnheilkunde

© kamiphotos – stock.adobe.com

In der Serie „GOZ aktuell" veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Die rasante Entwicklung der Digitalisierung verändert nicht nur unseren Alltag, die Wirtschaft oder soziale Bereiche. Auch das gesamte Gesundheitswesen wird durch digitale Technologien revolutioniert. Zahlreiche zahnmedizinische Praxen haben digitale Verfahren bereits fest im Praxisablauf etabliert. Beginnend bei der Terminvereinbarung über die Diagnostik und Planung bis hin zur Behandlung selbst ermöglicht die Digitalisierung verbesserte Kommunikationen, mehr Behandlungskomfort, höhere Präzision und Sicherheit. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer befasst sich in diesem Beitrag mit Abrechnungsbeispielen aus dem Bereich der Digitalen Zahnheilkunde.

Strahlendiagnostik

GOÄ 5370

Computergesteuerte Tomografie im Kopfbereich – gegebenenfalls einschließlich des kraniozervikalen Überganges

Durch die ultrahochauflösenden 3D-Aufnahmen der digitalen Volumentomografie (DVT) können Nervenverläufe, Wurzelkanäle und Kieferknochen deutlich präziser und maßstabsgetreuer dargestellt werden als mit herkömmlichen Röntgenaufnahmen.

- Die Erstellung, Befundung, Dokumentation, Archivierung, Befundmitteilung und der einfache Befundbericht sind mit der Gebühr abgegolten.
- Zahnärztinnen und Zahnärzte ohne DVT-Fachkunde-Nachweis dürfen weder eine DVT-Aufnahme erstellen noch eine solche Aufnahme befunden.
- Zahnärztinnen und Zahnärzte mit DVT-Fachkunde-Nachweis, aber ohne DVT-Gerät, können für eine andernorts angefertigte Aufnahme für die Befundung keine Gebühr in Rechnung stellen, da sie zwingender Bestandteil der Röntgenuntersuchung ist.
- Bei der Anfertigung einer DVT müssen rechtfertigende Indikationen beachtet werden (siehe S2k-Leitlinie der AWMF).
- Bei mehrmaliger Leistungsvornahme der Geb.-Nr. 5370 GOÄ (2000 Punkte) in einer Sitzung ist diese in die einmalige Berechnung der Geb.-Nr. 5369 GOÄ (3000 Punkte) mit ebenfalls reduziertem Gebührenrahmen zu wandeln. Bei mehrfacher Leistungserbringung reduziert sich somit die Punktzahl für die Geb.-Nr. 5370 GOÄ, bis in der Summe maximal 3000 Punkte erreicht werden. Die mehrmalige Erbringung ist in der Rechnung zu begründen und die Geb.-Nr. 5370 GOÄ (nur mit erklärendem Charakter) in der Rechnung anzugeben.

GOÄ 5377

Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion

Bei dieser Gebühr handelt es sich um eine Zuschlagsleistung zur GOÄ 5370 (Computergesteuerte Tomografie im Kopfbereich).

- Der Zuschlag kann nur von der Zahnärztin oder dem Zahnarzt, die oder der die DVT erstellt hat, berechnet werden.
- Der Zuschlag ist nur mit dem einfachen Gebührensatz berechenbar.
- Eine Berechnung für die Analyse einer Fremdaufnahme ist nicht möglich, auch wenn eine DVT-Fachkunde vorliegt.
- Die GOÄ-Nr. 5377 wird von der Höchstwertregelung in GOÄ-Nr. 5369 GOÄ nicht erfasst. Das hat zur Folge, dass die Geb.-Nr. 5377 GOÄ entsprechend der Anzahl der in einer Sitzung tatsächlich erbrachten und computerassistiert ausgewerteten digitalen Volumentomogramme berechnungsfähig ist, auch wenn die GOÄ-Nr. 5370 nicht mehrfach angesetzt werden kann.

Abformungen

GOZ 0065

Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

Der Einsatz des intraoralen Scans ermöglicht eine präzise Erfassung der Zahnsituation. Insbesondere für Patientinnen und Patienten mit Würgereiz stellt die digitale Abformung eine Erleichterung dar.

- Die Leistung ist je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechenbar und kann gegebenenfalls bis zu viermal je Sitzung anfallen.
- Bei unterschiedlicher Indikation (z. B. vor und nach einer Präparation) kann die Leistung auch mehrfach berechnet werden.
- Konventionelle Abformungen nach den GOZ-Nrn. 0050 und 0060 und anatomische/funktionelle Abformungen nach den GOZ-Nrn. 5170 bis 5190 sind für dieselbe Kieferhälfte oder denselben Frontzahnbereich nicht neben einer optisch-elektronischen Abformung berechnungsfähig.
- Bei veränderter klinischer Situation kann die GOZ-Nr. 0065 neben den GOZ-Nrn. 5170, 5180 und 5190 in demselben Kiefer in einer Sitzung berechnet werden. Ein entsprechender Hinweis auf der Rechnung ist empfehlenswert.
- Wird im selben Kiefer eine Kieferhälfte oder ein Frontzahnbereich digital nach der GOZ-Nr. 0065 abgeformt und die andere Kieferhälfte konventionell, so sind beide Abformverfahren nebeneinander berechnungsfähig.

➔ **Beschluss des Beratungsforums Nr. 53:**
Die kieferorthopädische Analyse eines digitalen Situationsmodellpaares (dreidimensionale, grafische oder metrische Analysen, Diagramme), das nach optisch-elektronischer Abformung einschließlich einfacher Bissregistrierung zur Diagnose oder Planung vorliegt, stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 6010 für angemessen.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Computergestützte Auswertung zur Diagnose und Planung der optisch-elektronischen Abformung

Die PC-gestützte Auswertung zur Diagnose und Planung ist in der GOZ-Gebühr 0065 (Optisch-elektronische Abformung) nicht enthalten und muss daher analog berechnet werden.

GOZ 0050	GOZ 0060
Abformung oder Teilabformung eines Kiefers für ein Situationsmodell einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung	**Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung**

Die Bundeszahnärztekammer hat beide Gebühren im GOZ-Kommentar aktualisiert:
„Die Abformung(en) erfolgen mit konfektioniertem/gegebenenfalls auch individuellem Abdrucklöffel oder optisch-elektronisch."

Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen

GOZ 8035

Kinematische Scharnierachsenbestimmung mittels elektronischer Aufzeichnung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, das definitive Markieren der Referenzpunkte, gegebenenfalls das Anlegen eines Übertragungsbogens, gegebenenfalls das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)

Die Leistung nach der Gebührennummer dient der schädelbezüglichen Montage eines Oberkiefermodells in einen volladjustierbaren Artikulator mittels einer elektronischen Aufzeichnung der Scharnierachse der Kiefergelenke. Das geschieht anhand einer Übertragung nach Ermittlung und Markierung der Referenzpunkte durch einen individuell einzustellenden Gesichtsbogen.

- Eingeschlossen sind alle zahnärztlichen Maßnahmen, die bei der Übertragung des Oberkiefers in den Artikulator anfallen.
- Labortechnische Leistungen, insbesondere die Montage von Ober- und Unterkiefermodell in einen adjustierbaren Artikulator sowie die Einstellung des Artikulators nach den übermittelten individuellen Werten, sind gesondert berechnungsfähig.
- Die Montage des Gegenkiefermodells ist in der Gebührenordnung entfallen und als zahntechnische Leistung berechenbar.
- Die erforderlichen Registrate sind mit den Leistungen nach den Nummern 8010, 8050 oder 8060 abgegolten.

GOZ 8065

Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung volladjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung

Um in einem volladjustierbaren Artikulator die Patientensituation simulieren zu können, sind Informationen über das Kiefergelenk und seine Bewegungen erforderlich. Dies ist mittels Registrierung, z. B. der Latero- bzw. Mediotrusion beidseits und der Protrusion bzw. Retrusion sowie der Aufzeichnung der Gelenkabneigung und des Bennet-Winkels sowie der Bennet-Bewegung, möglich. Mithilfe der elektronisch gewonnenen Daten kann die Funktion des Kiefergelenkes reproduziert werden. Die erforderlichen Maßnahmen zur Einstellung beziehen sich auf die Programmierung eines volladjustierbaren Artikulators.

- Zahntechnische Leistungen sind separat berechenbar.
- Die Leistung ist unabhängig von der Anzahl der Registrierungen nur einmal je Sitzung berechenbar.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnungen für virtuelle Kiefermodelle in einem virtuellen Artikulator

Die Leistung ist weder von der Leistungsbeschreibung der GOZ-Gebühr 8035 (Kinematische Scharnierachsenbestimmung mittels elektronischer Aufzeichnung) noch von der Leistungsbeschreibung der GOZ-Gebühr 8065 (Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung volladjustierbarer Artikulatoren) umfasst und muss daher analog berechnet werden.

Implantologie

GOZ 9005

Verwenden einer auf dreidimensionale Daten gestützten Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone zur Implantation, gegebenenfalls einschließlich Fixierung, je Kiefer

Die Gebührennummer beschreibt die Verwendung einer Navigationsschablone im Rahmen der Einbringung eines oder mehrerer Implantate. Sie dient der zielgenauen Führung der Bohrung für die Implantate im Sinne einer Bohrschablone.

- Die Berechnung der Leistung setzt eine Schablone voraus, die auf eine Erhebung dreidimensionaler Daten gestützt ist.
- Die Leistung ist je Kiefer, in dem eine Implantation geplant ist, berechnungsfähig.
- Die Gebühr kann auch in Rechnung gestellt werden, wenn es zur Implantation selbst nicht mehr gekommen ist.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Zahnärztlicher Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung der Schablone

- Die Maßnahme ist im Leistungstext der GOZ-Gebühr 9005 (Verwenden einer 3D-gestützten Navigationsschablone) nicht enthalten und muss deshalb analog berechnet werden.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Virtuelle Implantation und Augmentation

Die dreidimensionale implantologische Planung stellt eine selbstständige Leistung dar, die weit über Befundungs- bzw. Diagnostikleistungen nach GÖÄ-Nr. 5370 (Computergesteuerte Tomografie im Kopfbereich) hinausgeht. Sie ist weder in der GOZ noch in der GOÄ abgebildet und wird deswegen analog in Rechnung gestellt.

- Die Leistung kann lediglich über die Auswertung von aus einem DVT gewonnenen Daten erfolgen.
- Da die Leistung keine Röntgenleistung bzw. diagnostische Leistung darstellt, ist auch keine DVT-Fachkunde notwendig. Die Maßnahme dient nicht der Befundung, sondern der Therapie.

Kieferorthopädie

GOZ 6030 – 6050

Umformung eines Kiefers, geringer/mittlerer/hoher Umfang

GOZ 6060 – 6080

Einstellung der Kiefer in den Regelbiss, geringer/mittlerer/hoher Umfang

GOZ 6090

Einstellung der Okklusion durch alveolären Ausgleich bei abgeschlossener Wachstumsphase

Die Aligner-Therapie ist eine Behandlungsmethode, mit der leichte bis mittlere Zahnfehlstellungen beinahe unsichtbar korrigiert werden können. Auf Basis von digitalen 3D-Datensätzen wird eine Vielzahl von Kunststoffschienen angefertigt, die aufeinander abgestimmt und in regelmäßigen Abständen ausgetauscht werden.

Für die Therapie werden die GOZ-Positionen 6030 bis 6090 verwendet.

- Der Kommentar der Bundeszahnärztekammer zur Gebührenordnung wurde dahingehend geändert, dass das Anbringen von Attachments im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung mit Alignern analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet wird.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

ClinCheck® im Zusammenhang mit Aligner-Therapie

Der ClinCheck® zeigt die aktuelle Zahn- bzw. Kieferfehlstellung sowie die verschiedenen Phasen der Zahnkorrektur mit den Alignern, bis das gewünschte Behandlungsergebnis erreicht ist.

Fazit

In den Zahnarztpraxen wird der digitale Workflow immer mehr Einzug halten, da zunehmend sowohl zahnärztliche als auch zahntechnische Arbeitsschritte digitalisiert werden können. Trotz zahlreicher Vorteile stellt diese Entwicklung Zahnärztinnen und Zahnärzte vor eine Reihe von Herausforderungen. Neben dem Umgang mit personenbezogenen Daten und dem Schutz des eigenen IT-Systems sehen sich Zahnärztinnen und Zahnärzte auch mit hohen Investitionskosten in die digitalen Technologien konfrontiert. Dieser Aufwand muss angemessen honoriert werden. Es empfiehlt sich, nach Möglichkeit die Optionen der Gebührenordnung zu nutzen und § 5 (Steigerungsfaktor) sowie § 2 (Freie Vereinbarung des Honorars) anzuwenden.

Eine Honorarvereinbarung nach § 2 GOZ muss vor Beginn der Behandlung schriftlich getroffen werden. Die Patienten müssen darauf hingewiesen werden, dass eine Erstattung über dem Faktor 3,5 möglicherweise nicht erfolgt.

MANUELA KUNZE
Referat Honorierungssysteme der BLZK

DR. DR. FRANK WOHL
Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK
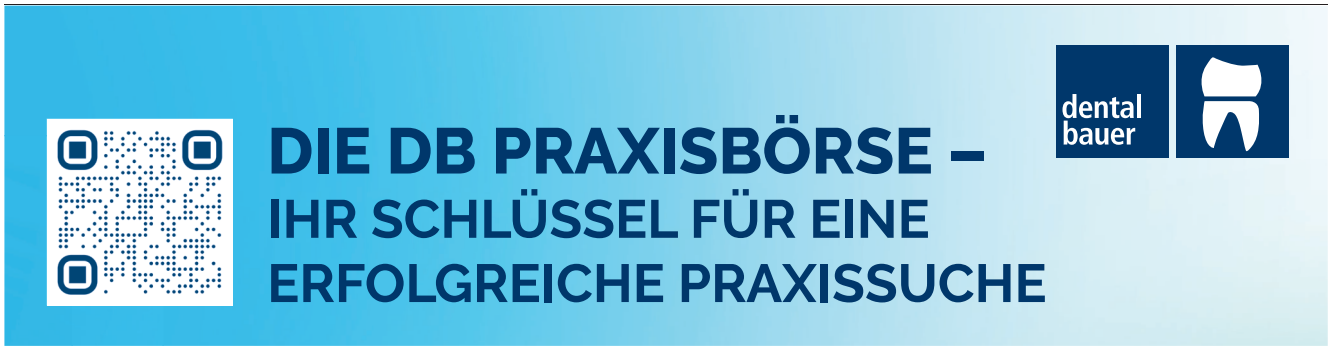
ANZEIGE